

Allgemeine Mietbedingungen der Ship-Ahoy GmbH (AMB)

Mietverhältnis

Ship-Ahoy vermittelt den Vertragsabschluss zwischen einem Eigentümer (der «**Vermieter**») eines auf öffentlichen Gewässern in der Schweiz rechtsgültig zugelassenen und eingesetzten Wasserfahrzeugs (das «**Schiff**») und einer an der Miete dieses Schiffs interessierten Person (der «**Mieter¹**»). Zu diesem Zweck betreibt Ship-Ahoy eine Online Community-Plattform (die "**Plattform**").

- Mit Schiff ist im Folgenden ein Wasserfahrzeug gemäss den AVB gemeint.
- Die Vermietung wird in einem Mietvertrag zwischen dem Mieter und Vermieter geregelt.
- Der Mieter erklärt mittels seiner elektronische Bestätigung (Homepage oder App), dass er dem Mietvertrag zustimmt und somit gegenüber dem Vermieter für die korrekte Schiffsführung sowie Einhaltung der Sicherheitsregelungen verantwortlich ist.
- **Mit Anerkennung der vorliegenden AMB schliessen Mieter und Vermieter einen Mietvertrag betreffend das gewählte Schiff ab.**
- Mieter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Führerausweis

- Der Mieter ist – sofern für die Miete des betreffenden Schiffs erforderlich - im Besitz der in der Schweiz gültigen Führerausweise.
- Mieter ohne Führerausweis dürfen sich grundsätzlich auf Ship-Ahoy anmelden, können aber nur Schiffe mieten, zu deren Führung kein Führerausweis erforderlich ist (Schiffe mit weniger als 8PS). Mieter, die über einen Führerausweis verfügen und ein Schiff mieten wollen, zu dessen Führung ein Führerausweis erforderlich ist, sind verpflichtet, ihren Führerausweis hochzuladen. Das Erfassen des Führerausweises des Mieters durch Ship-Ahoy ist Bestandteil des Mietvertrags.

Befähigungsnachweis Schiffsführung

- Der Mieter verfügt über die erforderlichen Fähigkeiten zur Führung des gemieteten Schiffes auf den entsprechenden Gewässern und über die notwendigen Kenntnisse betreffend die einschlägigen Rechtsvorschriften; insbesondere ist der Mieter informiert über die Geschwindigkeitsvorschriften in den Uferzonen sowie über das Mitführen von Kinderwesten, welche extra vom Vermieter verlangt werden müssen.
- **Der Mieter haftet ohne Einschränkung für allfällige Verstösse. Zudem kann in solchen Fällen der Versicherungsschutz teilweise oder gänzlich entfallen.**
- Ship-Ahoy ist berechtigt, vor Übergabe des Schiffs die Fähigkeit des verantwortlichen Schiffsführers zur Schiffsführung zu überprüfen.
- Bei offensichtlicher Beeinträchtigung und berechtigtem Zweifel an der Fähigkeit zur Schiffsführung durch vorgängigen Alkohol- oder Drogenkonsum beim Mieter muss der Vermieter die Schiffsübergabe verweigern. Der Mietpreis bleibt in diesem Falle geschuldet und wird nicht zurückvergütet.

Mietpreis

- Im Mietpreis inbegriffen ist:
 - o die Nutzung des Schiffs inklusive Standardausrüstung gemäss gesetzlichen Vorschriften
 - o der natürliche Materialverschleiss

¹ Mieter steht im Folgenden auch für die weibliche Form.

- die Privathaftpflichtversicherung für den Mieter, welche dessen Vermögen schützt

Zahlungsmodus

- Mietpreise sind vor Mietantritt fällig und werden mittels Kreditkartenbelastung abgebucht.
- Ohne Nachweis einer vorgängigen Bezahlung der Miete durch den Mieter kann das Schiff vom Mieter nicht übernommen werden.
- Die Zahlungsübermittlung wird durch Ship-Ahoy sichergestellt.

Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich gegenüber dem Mieter:

- das gemietete Schiff zu dem vereinbarten Termin am vereinbarten Ort nach vollständiger Zahlung des Mietpreises im Zustand gemäss Vereinbarung und Beschreib zu übergeben. Es gelten die Wartungs- und Ablaufdaten im Schiffsausweis oder auf den entsprechenden Geräten (Feuerlöscher, Druckpatronen von Schwimmwesten, Rettungsinsel, Notsignale) als massgebend.
- Dass folgende Unterlagen **zwingend** an Bord sind:
 - Schiffsdokumente (Schiffsausweis, Versicherungspolice, Abgaskontrollprotokolle, Zertifikate usw.) im Original
 - Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestausrüstung und Rettungsgeräte
 - Rettungsweste mit Kragen oder Rettungsring für jede an Bord befindliche Person
- Dass folgende Unterlagen **freiwillig** an Bord sind:
 - Checkliste zur Schiffsnutzung (Bedienungsanleitung Motor, Handhabung Segel, Ordnung an Bord, Handhabung Abdeckung mit Blache)
 - Inventarliste mit verfügbarem Mietmaterial
 - Optional eine aktuelle Seekarte (u.a. mit Angaben zu Untiefen, Tank-, und Anlegestellen, Ankerplätzen und Sperrzonen) zum befahrenden Gewässer
 - Emergency Liste (Verhalten bei Notfällen)
- Ausfallzeiten zurückzuerstatten, wenn der Mieter das Schiff aufgrund eines Mangels nicht mehr (auch nur teilweise) nutzen kann. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn der Mieter den Ausfall selbst zu vertreten hat (z.B. durch einen von ihm verursachten Schaden).
- für den Mieter während der Mietzeit erreichbar zu sein (telefonisch oder elektronisch).

Übernahme des Schiffs

- Der Mieter übernimmt das Schiff auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- Dem Vermieter ist es selber überlassen, wie er dem Mieter das Schiff übergibt (persönlich oder nicht).
- Das Schiff ist segel- und motorenklar und auch sonst in einwandfreiem Zustand.
- Entweder ist das Schiff vollgetankt (Motorboote) und mit vollem Ersatztreibstoffkanister ausgerüstet oder aber es wird ein entsprechender Hinweis an den Mieter übergeben.
- Der Akku für Elektromotor und Beleuchtung (Segelboot) ist vollständig aufgeladen.
- Der Mieter prüft vor der Benutzung des Schiffs, ob sich dieses im vereinbarten und vorschriftsgemässen Zustand befindet und ob die erforderlichen Dokumente vorliegen (vgl. Pflichten des Vermieters). Diese Prüfung beinhaltet alle technischen Funktionen (insbesondere Segel, Lichter und Motor) und die Vollständigkeit von Zubehör anhand des Beschriebs des Vermieters.

Rückgabe des Schiffs

- Der Mieter übergibt dem Vermieter das Schiff im gleichen bzw. vereinbarten Zustand.
- Der Tankstand (Motorboot) entspricht demjenigen bei Entgegennahme des Schiffs.
- Notwendige Reinigungsarbeiten werden dem Mieter durch den Vermieter in Rechnung gestellt.
- Der Mieter ist verpflichtet, das Schiff nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer rechtzeitig an den Liegeplatz zurückzubringen, (nach Absprache oder mind. 30 Min – 1 Stunde vor dem Rücknahmezeitpunkt).
- Beide Parteien überprüfen gemeinsam den Schiffszustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung gemäss Inventarliste, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Versicherung

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Generali **in ihrer jeweiligen aktuellen Version. Mieter und Vermieter bestätigen, diese zur Kenntnis genommen zu haben, und akzeptieren diese bzw. stimmen diesen hiermit zu.**

Kundeninformationen

Zweck des vorliegenden Versicherungsvertrags

Sollten während der Mietdauer das Wasserfahrzeug oder Dritte einen durch die Versicherte Person verursachten Schaden erleiden, so ist die Haftpflicht der Versicherten Person in ihrer Rolle als Schiffsführer versichert, sei es aus dem abgeschlossenen Mietvertrag oder aus Gesetz, sofern keine Deckung durch eine andere Versicherung (insbesondere des Mieters oder Vermieters) besteht (Prinzip der Subsidiarität).

Basisversicherer

Als Basisversicherer gelten diejenigen Versicherungsgesellschaften, bei welchen der Vermieter des Wasserfahrzeugs dieses – wo gesetzlich vorgeschrieben – gegen Haftpflichtansprüche und/oder Kaskoschäden versichert hat, sowie allfällige Versicherungsgesellschaften, bei welchen der Mieter des Wasserfahrzeugs sein Vermögen gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichert hat.

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung schützt das Vermögen der Versicherten Person gegen Haftpflichtansprüche des Vermieters aus dem eingegangenen Mietvertrag sowie gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Der dem Anspruch zugrundeliegende Schaden muss dabei während der Versicherungsdauer der Versicherten Person zum Ship-Ahoy Kollektivvertrag verursacht worden sein. Die Versicherung umfasst

- a) die Bezahlung berechtigter Ansprüche
- b) die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Versicherungsdeckung

Sofern und im Umfang dass keine Deckung durch eine andere Versicherung (insbesondere des Mieters oder Vermieters) besteht, wird Versicherungsschutz gewährt bei Ansprüchen, die aufgrund des Mietvertrags oder aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherte Person erhoben werden für:

- a) Kollisionsschäden: Sachschäden am gemieteten Wasserfahrzeug und dessen Zubehör, die auf eine Kollision, Havarie oder Untergang zurückzuführen sind.

b) Nicht-Kollisionsschäden: Sachschäden am gemieteten Wasserfahrzeug, und dessen Zubehör, die nicht auf eine Kollision, Havarie oder Untergang zurückzuführen sind.

c) Sachschäden an Dritteigentum, zum Beispiel andere Schiffe, Hafenanlagen, Fischernetze etc.

d) Personenschäden, das heisst Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen.

Versicherungsleistung

Der Selbstbehalt pro Schadenereignis beträgt CHF 1'000.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Einschränkung des Deckungsumfanges und Deckungsausschlüsse.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Verursacht der Mieter aufgrund von grobfahrlässigem Verhalten einen Schaden am Wasserfahrzeug des Vermieters, so entschädigt die Generali den Schadenfall dem Vermieter ohne Reduktion i.S.v. Art. 14 Abs. 2 VVG. In diesem Fall ist die Generali berechtigt, in einem dem Verschulden entsprechenden Masse Rückgriff auf den Mieter zu nehmen.

Deckungsausschluss

Keine Deckung besteht für Regress- und Ausgleichsansprüche von anderen Versicherern aufgrund von grobfahrlässig oder (eventual-)vorsätzlich verursachten Schadenfällen.

Vorgehen im Schadenfall

Bei Schäden erfolgt eine Schadenbestandesaufnahme durch einen von Generali beauftragten Schadenexperten. Eine Schadenmeldung an die Versicherung hat in jedem Falle sofort nach dem Ereignis zu erfolgen.

- Die Rechnung muss innerhalb der vorgegebenen Frist beglichen werden.
- **Vermieter und Mieter verpflichten sich, Generali alle zur Prüfung ihrer Versicherungsleistung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.**

Verschiebung und Annullation

- Verschiebung und Annullation einer Reservation ist bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Mietantritt ohne Kostenfolge möglich. Bei Absagen oder Verschiebungen Seitens des Mieters von weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn werden 50% des Mietbetrages geschuldet.
- Ausgenommen ist dabei höhere Gewalt.
- Bei unbegründetem Nichterscheinen oder Nichtantreten der Miete werden 100% des vereinbarten Mietbetrags beidseitig fällig.